

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8b3902c1-fc5f-3858-a2ec-54d74578da59>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 129 BBergG - Versuchsruben, Bergbauversuchsanstalten

(1) Für Versuchsruben gelten die [§§ 50 bis 74](#), für nicht unter [§ 2](#) fallende, wie ein Gewinnungsbetrieb eingerichtete bergbauliche Ausbildungsstätten sowie für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen die [§§ 50 bis 62](#) und [65 bis 74](#) entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Vorschriften auf sonstige bergbauliche Versuchsanstalten für entsprechend anwendbar zu erklären und die zugehörigen Bußgeldvorschriften zu erstrecken, soweit dies zum Schutze der in [§ 55 Abs. 1](#) bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist.

